



Haus des Stiftens

Engagiert für Engagierte

GRUNDWISSEN STIFTEN

Gemeinnütziges Engagement gestalten



-
- 4 Die Stiftungssatzung
Bedeutsam & Bindend
 - 6 Die rechtsfähige Stiftung
Groß & Gestaltend
 - 8 Die treuhänderische Stiftung
Flexibel & Fördernd
 - 10 Die Verbrauchsstiftung
Variabel & Vergänglich
 - 12 Steuerliche Aspekte
Zuwendungen an Stiftungen
 - 13 Die gemeinnützige GmbH
Alternative zu Stiftung & Verein
 - 14 Weitere Fragen zum Thema Stiften
 - 15 Über Uns / Kontakt / Impressum

MUT ZUM STIFTEN!



Seit einem Vierteljahrhundert unterstützen wir, die gemeinnützige Haus des Stiftens GmbH, Menschen, die eine Stiftung gründen wollen oder sich bereits als Stifter*innen engagieren. In vielen Gesprächen erfahren wir, was sie zum Stiften motiviert: Dankbarkeit für ein gutes Leben, die Erinnerung an eine nahe stehende Person oder der Wunsch, sich gesellschaftlich zu engagieren und mitanzupacken, mit anderen zu teilen und auch künftigen Generationen etwas zu hinterlassen.

Wir erleben Stifter*innen, denen das Gemeinwohl am Herzen liegt. Das belegt auch die Zahl des Bundesverbands Deutscher Stiftungen: 95% aller Stiftungen verfolgen gemeinnützige Ziele. Dabei verfügen sie meist nicht über enorme Vermögenswerte. Die im Haus des Stiftens betreuten Stiftungen beweisen, dass man trotzdem Vieles bewegen kann: Die knapp 1.500 überwiegend kleinen Stiftungen haben 2018 über 25 Millionen Euro an Projekte ausgeschüttet.

Stifter*innen finden heute eine lebendige und vielfältige Stiftungslandschaft vor: Der Staat hat den Wert des privaten Engagements erkannt und im letzten Jahrzehnt Gesetze auf den Weg gebracht, dies zu unterstützen. So gibt es weitergehende steuerliche Entlastungen und mehr Gestaltungsmöglichkeiten – Stichwort Verbrauchsstiftung.

Alles Gründe, die zum Stiften ermutigen. Wir stehen dabei gerne an Ihrer Seite. Die Broschüre „Grundwissen Stiften“ ist ein Teil unseres kostenfreien Informationsangebots, dient zum Einlesen in die Thematik und gibt einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten für Ihr Engagement. Haben Sie Mut zum Stiften!

Ihre Gerit Reimann,
Bereichsleiterin Stiftungen, Haus des Stiftens gGmbH

DIE STIFTUNGSSATZUNG

BEDEUTSAM & BINDEND

Die Stiftungssatzung bringt den Stifterwillen zum Ausdruck. In ihr sind Name und Zweck sowie die Organisation der Stiftung festgelegt. Ob rechtsfähige Stiftung, Treuhandstiftung oder Verbrauchsstiftung: An die in der Satzung bestimmten Regelungen sind der Stifter, die Gremien und gegebenenfalls ein Treuhänder gebunden.

ANFORDERUNG

Die Satzung einer Stiftung sollte im Vorfeld gut bedacht sein: Sie muss den Stifterwillen klar zum Ausdruck bringen und zugleich den Verantwortlichen ein flexibles Handeln bei der täglichen Stiftungsarbeit ermöglichen. Darüber hinaus sollte sie auch Anpassungen an künftige Veränderungen erlauben.

NAMENSWAHL

Der Stifter kann den Namen seiner Stiftung frei wählen. Er sollte lediglich beachten, dass dieser nicht schon von einer bestehenden Stiftung genutzt wird bzw. geschützten Markenrechten unterliegt.

Häufig sind Stiftungen nach dem Stifter selbst, einer verwandten oder nahestehenden Person benannt. Der Stiftungsname kann jedoch auch mit dem Zweck der Stiftung verbunden werden oder ein reiner Phantasiename sein..

STIFTUNGSZWECK

Der Stiftungszweck wird vom Stifter festgelegt. Für seine Bestimmung in der Satzung kommen prinzipiell alle in der Abgabenordnung aufgeführten gemeinnützigen sowie mildtätige und kirchliche Zwecke in Frage. Es können auch mehrere Zwecke gewählt werden. Voraussetzung ist, dass sie dauerhaft mit den Stiftungserträgen erfüllt werden können. Die zu erwartenden Erträge aus dem Vermögen müssen also ausreichen, ein Stiftungsprojekt zu fördern. Sobald die Stiftung errichtet ist, muss sie die in ihrer Satzung festgehaltenen Zwecke verfolgen.

ZWECKE IN DER ABGABENORDNUNG

Die Abgabenordnung (kurz: AO) ist das grundlegende Verfassungsgesetz des deutschen Steuerrechts. Sie listet sämtliche mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke auf, die steuerlich begünstigt werden (§§ 52-54).

Mildtätige Zwecke

Eine Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, selbstlos Bedürftige zu unterstützen.

Kirchliche Zwecke

Eine Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke, wenn sie eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert. Die Körperschaften können beispielsweise beim Unterhalt von Gotteshäusern, der Erteilung von Religionsunterricht, der Ausbildung und Versorgung von Geistlichen, aber auch bei Bildungs- und Hilfsprojekten für junge Menschen unterstützt werden.

Gemeinnützige Zwecke

Eine Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn sie die Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Unter § 52 der AO sind alle gemeinnützigen Zwecke aufgelistet.

DAS GRUNDSTOCKVERMÖGEN

In der Satzung wird auch die Zusammensetzung und Höhe des Gründungskapitals festgeschrieben. Es kann aus Barvermögen, Wertpapieren, Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen bestehen. Zusammen mit den späteren Zuwendungen, den sogenannten Zustiftungen, bildet es das Grundstockvermögen einer Stiftung. Mit Errichtung der Stiftung wird ihr Grundstockvermögen dauerhaft gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken gewidmet. Der Stifter trennt sich dadurch endgültig von seinem gestifteten Vermögen. Selbst bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Einrichtung. Bevor Sie eine Stiftung errichten, sollten Sie also bedenken, ob Sie ausreichend Vorsorge für sich und die Ihnen nahe stehenden Personen getroffen haben.

STIFTUNGSGREMIEN

Die Satzung legt fest, über welche Gremien eine Stiftung verfügt und mit welchen Rechten und Pflichten diese ausgestattet werden. Zwar gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der treuhänderischen und der rechtsfähigen Stiftung, aber beide müssen über ein Entscheidungsgremium verfügen, das mit mindestens einer Person besetzt ist. Da der Zeithorizont bei beiden Stiftungsformen meist über die Dauer eines Menschenlebens hinaus geht, muss sich aus der Satzung zudem ergeben, wie die Nachfolge in dem oder den Gremien geregelt ist. Stifter sollten sich deshalb bereits im Vorfeld einer Stiftungsgründung Gedanken über die Nachfolgeregelung machen.

ANERKENNUNG & PRÜFUNG

Zuständig für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das jeweilige Finanzamt für Körperschaften. Das Finanzamt prüft bei Errichtung der Stiftung die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der AO und erteilt einen Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO. Damit ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (im allgemeinen Sprachgebrauch meist als Spendenquittung bezeichnet) auszustellen.

Danach prüft das Finanzamt erstmals nach achtzehn Monaten und dann alle drei Jahre rückwirkend die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung. Überprüft wird, ob die Stiftungsmittel satzungsgemäß und übereinstimmend mit dem Gemeinnützigkeitsrecht verwendet wurden. Nach jeder Prüfung erhält die Stiftung einen aktuellen Freistellungsbescheid. Die rechtsfähige Stiftung wird zudem von der zuständigen Stiftungsbehörde anerkannt und laufend kontrolliert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „Stifter“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

DIE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

GROSS & GESTALTEND

Wie ihr Name sagt, ist diese Stiftungsform eine eigene Rechtsperson. Somit kann sie eigene Projekte initiieren und durchführen. Die rechtsfähige Stiftung bietet viel Handlungsspielraum, setzt damit aber eine entsprechende Vermögensausstattung voraus.

ENTSTEHUNG

Eine rechtsfähige Stiftung muss durch die zuständige Stiftungsbehörde des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, anerkannt werden. Sie entsteht folglich erst, wenn die jeweilige Behörde ihre Anerkennung bekannt gegeben hat.

Für ihre Errichtung muss der Stifter neben der Stiftungssatzung eine verbindliche schriftliche Erklärung verfassen: ein sogenanntes Stiftungsgeschäft. Darin gibt er an, dass er eine rechtsfähige Stiftung mit einem genau bestimmten Vermögen und zu einem von ihm vorgegebenen Zweck errichten wird.

Vor Antragstellung sollte sich der Stifter in jedem Fall mit der zuständigen Stiftungsbehörde und dem Finanzamt, dem die steuerliche Freistellung einer gemeinnützigen Stiftung obliegt, abstimmen. Insbesondere Stiftungszweck und die Vorstandsregelungen sollten sorgfältig bedacht werden.

GRUNDSTOCKVERMÖGEN

Die Frage, ab welchem Betrag die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung möglich ist, wird von Experten und Behörden unterschiedlich beantwortet. Prinzipiell sollte das Grundstockvermögen eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglichen. Eine Stiftung, die eigene wissenschaftliche Projekte fördert, benötigt ein wesentlich höheres Grundstockvermögen, als eine Stiftung, die mit den Erträgen

lediglich andere gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützt. Für die Höhe des geforderten Mindestvermögens machen die zuständigen Stiftungsbehörden unterschiedliche Vorgaben. In der Regel liegt es bei einer ausschließlich fördernden Stiftung zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro.

VERMÖGENSAUSSTATTUNG

Die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung empfiehlt sich meist dann, wenn Stifter umfangreiches Immobilienvermögen oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in das Stiftungsvermögen einbringen möchten. Als juristische Person kann die Stiftung beispielsweise Mietverträge abschließen oder einen Hausverwalter beauftragen. Aus Immobilien und Beteiligungen müssen genügend Erträge erzielt werden, damit neben ihrem Erhalt auch die Stiftungszwecke nachhaltig verfolgt werden können.

OPERATIVES HANDELN

Bei der Umsetzung des Stiftungszwecks stehen der rechtsfähigen Stiftung alle Wege offen. Sie kann neben der Förderung anderer gemeinnütziger Organisationen auch eigene Projekte initiieren und durchführen. Damit kann sie auch Trägerin einer Einrichtung beispielsweise eines Waisenhauses sein, Personal einstellen, Verträge abschließen und Veranstaltungen ausrichten. Dies erfordert natürlich ausreichend hohe Stiftungserträge.

ENTSCHEIDUNGSORGAN VORSTAND

Eine rechtsfähige Stiftung muss mit mindestens einem Organ, dem Vorstand, ausgestattet sein. Er kann aus einer oder mehreren Personen, auch dem Stifter selbst, bestehen und wird vom Stifter oder den in der Satzung dazu berufenen Personen ernannt. Der Vorstand ist das Entscheidungsorgan der Stiftung und vertritt sie in allen rechtlichen Angelegenheiten. Er handelt für die Stiftung im Rahmen von Stiftungszweck und Satzung in eigener Verantwortung. Meist haben rechtsfähige Stiftungen auch weitere Organe bzw. Gremien. So übernimmt ein Stiftungsrat bzw. Kuratorium häufig Kontrollfunktionen, der Stiftungsbeirat meist die fachliche Beratung.

STAATLICHE AUFSICHT & PRÜFUNG

Die rechtsfähige Stiftung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde und der steuerlichen Prüfung durch das Finanzamt. Die Stiftungsbehörde prüft die Stiftung jährlich und kann – je nach Landesrecht – auch die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer anordnen (siehe auch: Anerkennung & Prüfung, Seite 5).

NACHGEFRAGT

Aufwand

Eine rechtsfähige Stiftung bietet dem Stifter viele Gestaltungsmöglichkeiten. Dafür erfordert sie nicht nur ein hohes Grundstockvermögen. Auch ihre Errichtung und Verwaltung sind zeit- und kostenintensiv.

Satzungsänderungen

Nachträgliche Satzungsänderungen werden von den Behörden nur unter engen Voraussetzungen genehmigt.

Vorstandsregelung

Ein mehrköpfiger Vorstand bietet den Vorteil, dass er, auch wenn eines seiner Mitglieder verhindert ist, handlungsfähig bleiben kann. Zudem können die Vorstandsmitglieder nach dem Mehr-Augen-Prinzip handeln.



DIE TREUHÄNDERISCHE STIFTUNG

FLEXIBEL & FÖRDERND

Die treuhänderische Stiftung ist rechtlich unselbstständig und wird von einem Treuhänder als Sondervermögen verwaltet. Sie kann mit relativ kleinem Vermögen errichtet werden, Gründung und Verwaltung sind weniger aufwändig. Daher ist sie die ideale Förderstiftung.

TREUHÄNDER

Die treuhänderische Stiftung benötigt aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit einen Träger. Dafür kommen etwa bestehende rechtsfähige Stiftungen, Vereine oder GmbHs, aber auch natürliche Personen in Frage. Der Träger kann, muss aber nicht selbst gemeinnützig sein.

Vor Stiftungsgründung sollte sich der Stifter über die unterschiedlichen Treuhandangebote informieren: Etwa, ob weitere Leistungen angeboten werden, wie Stiftungsverwaltung (Buchhaltung, Jahresabschluss), Vermögensanlage, Projektrecherchen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. Auch die Kosten für die Stiftungsgründung und laufende Verwaltung, die Höhe des geforderten Gründungskapitals, mögliche Einschränkungen bei den Förderzwecken als auch Kompetenzen im Projektbereich spielen bei der Wahl des passenden Treuhänders eine Rolle. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass das Treuhandverhältnis kündbar ist.

TREUHANDVERTRAG, SATZUNG & ANERKENNUNG

Die Treuhandstiftung basiert in der Regel auf Stiftungssatzung und Treuhandvertrag. In der Satzung bestimmt der Stifter die vier zentralen Merkmale seiner Stiftung: Name, Zweck, Vermögen und Gremium. Der Treuhandvertrag legt fest, dass das Stiftungsvermögen in das Eigentum des Treuhänders übergeht. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen gemäß der Stiftungssatzung zu verwalten. Zuständig für die Anerkennung der Stiftung ist das Finanzamt für Körperschaften am Sitz des Treuhänders.

MINDESTVERMÖGEN

Eine treuhänderische Stiftung kann mit einem relativ geringen Grundstockvermögen gegründet werden, in der Regel bereits ab 25.000 Euro. Da aber auch bei Treuhandstiftungen neben den Spenden meist nur die Erträge aus dem Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, stehen bei einem geringen Vermögen auch nur wenig Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zur Verfügung.

FÖRDERUNG BESTEHENDER PROJEKTE

Eine Treuhandstiftung ist keine eigene juristische Person und kann somit keine eigenen operativen Projekte initiieren oder durchführen. Sie eignet sich vor allem dafür, Projekte bestehender Einrichtungen finanziell zu fördern – ein Straßenkinderprojekt in Brasilien ebenso wie ein städtisches Theater in Deutschland.

STIFTUNGSGREMIUM

Um als eigenes Steuersubjekt anerkannt zu werden, benötigen nichtrechtsfähige Stiftungen ein eigenes, vom Treuhänder unabhängiges Gremium, das über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet. Nur so werden sie der rechtsfähigen Stiftung steuerlich gleichgestellt und können beispielsweise selbst Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Der Stifter bestimmt in der Satzung den Namen des Gremiums, z.B. Vorstand, dessen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sowie die Anzahl der Mitglieder und deren Nachfolge. Das Gremium entscheidet in

erster Linie über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es übernimmt aber auch die Kontrollfunktion gegenüber dem Treuhänder und kann repräsentative Aufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, ein weiteres Gremium zu berufen, das etwa bei der Auswahl von Förderprojekten berät.

PRÜFUNG DURCH DAS FINANZAMT

Die Treuhandstiftung unterliegt nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht, sondern lediglich der regelmäßigen Prüfung durch das Finanzamt (siehe auch: Anerkennung & Prüfung, Seite 5).

NACHGEFRAGT

Aufwand

Die Rechtsform der Treuhandstiftung erleichtert vielen Menschen den Einstieg in die Stiftungsarbeit. Anerkennung und Prüfung durch die staatliche Stiftungsaufsicht entfallen. Es entstehen auch keine Kosten für einen Wirtschaftsprüfer. Zudem ist für ihre Gründung nur ein relativ niedriges Grundstockvermögen erforderlich. Damit der Stiftungszweck erfüllt werden kann, sollten aber Zustiftungen oder regelmäßige Spendeneinnahmen des Stifters oder von Dritten zu erwarten sein.

Satzungsänderungen

Da treuhänderische Stiftungen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, ist auch eine nachträgliche Satzungsänderung leichter möglich.

Umwandlung

Eine Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung ist möglich, sofern die Satzung diese Option vorsieht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Treuhandstiftung über eine entsprechende Kapitalausstattung verfügt.

DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG

VARIABEL & VERGÄNGLICH

Eine Verbrauchsstiftung darf im Unterschied zu anderen Stiftungsformen auch ihr Vermögen für den Stiftungszweck einsetzen. Sie besteht nur so lange, wie es vom Stifter gewünscht wird, mindestens aber zehn Jahre.

VORAUSSETZUNG

Nach der gesetzlichen Definition wird eine Verbrauchsstiftung für eine bestimmte Zeit errichtet und ihr Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Stiftung für mindestens zehn Jahre besteht. Das bedeutet, dass das Vermögen nicht beliebig verbraucht werden darf, sondern auch im letzten Jahr des Bestehens der Stiftung noch anteilig für den Stiftungszweck zur Verfügung stehen muss. Es empfiehlt sich, den Verbrauch des Vermögens möglichst gleichmäßig über die Laufzeit zu verteilen.

Bei Gründung der Verbrauchsstiftung in Form einer rechtsfähigen Stiftung muss im Stiftungsgeschäft ein konkretes Datum angegeben werden, an dem die Stiftung enden wird. Die Verbrauchsstiftung ist auch in der Form einer Treuhandstiftung denkbar. In diesem Fall muss kein konkretes Beendigungsdatum festgelegt werden, da das Vermögen gemäß der Satzungsregelung verbraucht werden kann, aber nicht verbraucht werden muss.

STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Der erweiterte Spendenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock in Höhe eines Gesamtbetrags von bis zu einer Million Euro wird nur für Vermögen gewährt, das dauerhaft im Grundstock einer Stiftung verbleibt (§ 10 b Abs. 1 a EStG). Der Stifter einer Verbrauchsstiftung hat deshalb nicht die gleichen steuerlichen Vergünstigungen wie der Stifter einer auf Dauer errichteten Stiftung. Er kann für das zu verbrauchende Vermögen

nur die allgemeinen spendenrechtlichen Abzugsbeträge geltend machen, wie sie im Einkommensteuergesetz geregelt sind (§ 10 b Abs. 1 EStG). Sämtliche Zuwendungen sind jedoch, wie bei einer Stiftung auf Dauer, von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer befreit.

VORTEILE

Die Verbrauchsstiftung bietet mehrere Vorteile: Wenn aufgrund eines niedrigen Stiftungsvermögens nur geringe Kapitalerträge erzielt werden, kann der Stiftungszweck durch den zusätzlichen Verbrauch des Vermögens verfolgt werden. Dies ist insbesondere bei Stiftungszwecken von Bedeutung, für deren Verwirklichung hohe Beträge erforderlich sind, z.B. zur Erforschung und Bekämpfung einer bisher unheilbaren Krankheit. Außerdem kann der Stifter die Verfolgung des Stiftungszwecks aktiv steuern und so den wohltätigen Effekt der Stiftung noch miterleben.

Auch die derzeitige Situation an den Finanzmärkten mit anhaltend niedrigem Zinsniveau kann ein Grund für die Errichtung einer Verbrauchsstiftung sein. Sollten sich zusätzlich ursprünglich realistische Spenden- bzw. Zustiftungserwartungen des Stifters nicht erfüllen, gerät eine dauerhaft errichtete Stiftung sehr schnell in Gefahr, ihre Stiftungszwecke nicht wie geplant realisieren zu können.

Die Verbrauchsstiftung ist in jedem Fall eine gute Option, wenn der Stifter sein Engagement zeitlich begrenzen möchte.

REGELUNGEN ZUM VERBRAUCH

Auch in der „Ewigkeitsstiftung“ sind Regelungen über den Verbrauch von Stiftungsvermögen denkbar. So kann eine Stiftung neben einem auf Dauer zu erhaltenden Vermögen über ein zusätzliches Verbrauchsvermögen verfügen. Das verbrauchbare Vermögen kann in diesem Fall beliebig für den Stiftungszweck verwendet werden und ermöglicht dem Vorstand dadurch ein hohes Maß an Flexibilität.

Falls der Stifter bei der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bereits unvorhersehbare Entwicklungen einbeziehen möchte und eine spätere ‚Umwandlung‘ der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung zulassen möchte, muss er die Voraussetzungen hierfür so genau wie möglich im Stiftungsgeschäft regeln. Eine ‚Umwandlung‘ bedarf jedoch der Genehmigung der jeweiligen Stiftungsbehörde. Die ‚Umwandlung‘ einer Treuhandstiftung in eine Verbrauchsstiftung benötigt in der Regel nur die Genehmigung des jeweiligen Finanzamts.

NACHTRÄGLICHE UMWANDLUNG

Die Umwandlung einer „Ewigkeitsstiftung“ in eine Verbrauchsstiftung wird sehr restriktiv gehandhabt. Es wird geprüft, ob sie mit dem ursprünglichen Stifterwillen in Einklang steht. Bei einem bereits verstorbenen Stifter dürfte der mutmaßliche Wille schwer zu ermitteln sein, sofern Stiftungsgeschäft und Satzung keine diesbezüglichen Hinweise liefern.

WEITERE FORMEN

Der Stiftungsfonds

Der Stiftungsfonds ist eine Zustiftung in das Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung. Die Stiftung muss die Zustiftung separat verwalten und daraus die vom Stifter bestimmten Zwecke fördern. Voraussetzung ist, dass die Förderzwecke von Stiftung und Stiftungsfonds übereinstimmen. Der Stiftungsfonds kann schnell und mit geringem Vermögen eingerichtet werden. Er darf einen eigenen Namen tragen und eignet sich, um gezielt Projekte zu unterstützen und Spenden dafür zu sammeln. Da er kein eigenes Steuersubjekt ist, müssen Zuwendungsbestätigungen von der Stiftung ausgestellt werden.

Die Bürgerstiftung

Bürgerstiftungen sind gemeinnützige Stiftungen, die bürgerschaftliches Engagement in einem geographisch abgegrenzten Raum unterstützen, beispielsweise innerhalb eines Landkreises. Sie werden meist von Bürgern für Bürger mit einem möglichst breiten Stiftungszweck errichtet.

Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen können als rechtsfähige und unselbstständige Stiftungen errichtet werden und dienen kirchlichen Zwecken, beispielsweise der Unterstützung kirchlicher Einrichtungen. Die rechtsfähige Kirchenstiftung wird je nach Bundesland von der Kirchen- oder Stiftungsbehörde anerkannt und beaufsichtigt.

STEUERLICHE ASPEKTE

ZUWENDUNGEN AN STIFTUNGEN

Gemeinnütziges Engagement wird vom Staat honoriert. Sowohl Spenden als auch Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung können von Privatpersonen und auch Unternehmen innerhalb bestimmter Höchstgrenzen steuerlich geltend gemacht werden.

ZUWENDUNGEN IN DEN GRUNDSTOCK

Zuwendungen von bis zu einer Million Euro in das Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Stiftung können, gemäß § 10 b Abs. 1 a EStG, in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren individuell steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen sowohl Zuwendungen anlässlich der Stiftungsgründung als auch Zustiftungen, die zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden. Die steuerliche Absetzbarkeit gilt für Privatpersonen und Gesellschafter von Personengesellschaften, nicht aber für Kapitalgesellschaften.

SPENDEN ZUR ZEITNAHEN VERWENDUNG

Zusätzlich können gemäß § 10 b Abs. 1 EStG Spenden an gemeinnützige Stiftungen in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Dabei sind Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerlich gleichgestellt. Spenden müssen zeitnah für den Stiftungszweck ausgegeben werden, also spätestens bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden zweiten Kalenderjahres.

UNTERNEHMENSSPENDEN

Unternehmen haben die Möglichkeit, 20 Prozent des Einkommens oder vier Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Spenden steuerlich geltend zu machen.

GEERBTES VERMÖGEN ZUWENDEN

Die Erbschaftsteuer kann ganz oder teilweise entfallen, wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall das erhaltene Vermögen ganz oder teilweise an eine bestehende oder neu zu gründende gemeinnützige Stiftung überträgt. Das Vermögen kann beispielsweise aus Barvermögen, Wertpapieren oder Immobilien bestehen.

Wenn die Zuwendung bereits bei der Einkommensteuer geltend gemacht wurde, ist eine Erstattung bereits gezahlter Erbschaftsteuer jedoch nicht möglich.

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Wenn Sie Vermögen an Ihre oder eine andere gemeinnützige Stiftung übertragen, sei es in Form einer Zustiftung oder einer Spende, so erhalten Sie eine Zuwendungsbestätigung. Diese benötigen Sie, um die Zuwendung als sogenannte Sonderausgabe vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte abzuziehen und damit Ihr zu versteuerndes Einkommen zu verringern.

Eine gemeinnützige Stiftung, egal ob es sich dabei um eine rechtsfähige oder eine treuhänderische Stiftung handelt, darf Zuwendungsbestätigungen auch an Dritte ausstellen. Für Form und Inhalt von Zuwendungsbestätigungen gibt es konkrete Vorgaben von den zuständigen Finanzämtern. Sie stellen auch Vordrucke als Muster zum Download zur Verfügung.

DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH

ALTERNATIVE ZU STIFTUNG & VEREIN

Ob Stiftung, gemeinnützige GmbH oder Verein: Entscheidend ist, die Organisationsform zu wählen, die am besten zum jeweiligen gesellschaftlichen Engagement passt. Die gemeinnützige GmbH ist aufgrund ihrer Struktur anpassungsfähig und flexibel.

ANFORDERUNGEN

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz gGmbH, ist das gemeinnützige Pendant zur GmbH. Sie unterliegt den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen, muss aber darüber hinaus den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügen. Für ihre Gründung ist ein Mindestkapital von 25.000 Euro erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag bedarf einer notariellen Beurkundung, die Gesellschaft muss in das Handelsregister eingetragen werden.

Damit die gGmbH vom Finanzamt als gemeinnützig und damit steuerbegünstigt anerkannt wird, muss sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Nicht-gemeinnützige Gesellschafter dürfen weder Ausschüttungen noch Kapitalrückzahlungen erhalten, die über das geleistete Stammkapital hinausgehen.

VORTEILE

Durch die Struktur der GmbH, deren Gesellschafter die Anteile halten, können sowohl strategische Entscheidungen als auch Anpassungen des Gesellschaftsvertrags an veränderte Umstände schnell und unbürokratisch getroffen werden. Zudem unterliegt die gGmbH nicht der staatlichen Aufsicht und genießt dadurch eine hohe Flexibilität.

STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Zuwendungen an eine gGmbH können gemäß § 10 b Abs. 1 EStG Spenden in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Der für die Zuwendung in das Grundstockvermögen einer Stiftung geltende erhöhte Abzug gemäß § 10 b Abs. 1 a EStG ist bei einer gGmbH nicht anwendbar.

DER VEREIN

Populärste Rechtsform

Der eingetragene Verein (e.V.) ist die populärste Rechtsform des gemeinnützigen Engagements in Deutschland. Vorteile eines eingetragenen Vereins sind, dass für seine Gründung kein Gründungskapital erforderlich und die Gründungskosten relativ gering sind. Beim Verein steht grundsätzlich das persönliche Engagement der Mitglieder im Vordergrund. Die Finanzierung erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, so dass der Verein, anders als die gGmbH nicht unmittelbar auf Spenden angewiesen ist.

WEITERE FRAGEN ZUM THEMA STIFTEN

Eine Stiftung mit dem Nachlass bedenken?

Bei Gründung einer Stiftung können erbrechtliche Fragen eine wichtige Rolle spielen. Viele Stifter erwägen, testamentarisch einen weiteren Teil ihres Vermögens der Stiftung zuzuführen. Das ist durchaus sinnvoll, denn manche Stifter möchten oder können sich lebzeitig noch nicht von bestimmten Vermögenswerten trennen, da sie diese etwa für ihre Altersvorsorge benötigen. Oft wollen sie sich auch vorerst davon überzeugen, dass die Stiftung so arbeitet, wie sie es sich vorgestellt haben. In diesen Fällen ist es empfehlenswert, die Stiftung mit einem kleineren Grundstockvermögen zu errichten und das Vermögen später durch Zustiftungen oder testamentarische Zuwendungen aufzustocken.

Sie können Ihre Stiftung auch von Todes wegen, das heißt durch ein Testament errichten. In diesem Fall sollten Sie sich aber von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen, damit Sie alle stiftungs- und erbrechtlichen Aspekte berücksichtigen.

Immobilien einbringen und selbst nutzen oder vermieten?

Stifter können Vermögen auch in Form von Immobilien zur Gründung einer Stiftung einbringen oder an eine bereits bestehende Stiftung übertragen. Trotzdem ist es möglich, dass der Stifter Mieteinnahmen behält oder

die Immobilie weiterhin selbst nutzt. Stifter bringen beispielsweise ihre Eigentumswohnung in eine Stiftung ein und behalten sich ein Wohnrecht vor. Sie können auch eine Immobilie an eine Stiftung übertragen und die Mieterträge für sich behalten (Nießbrauchsvorbehalt). Vorteil ist, dass der Stifter die Immobilienübertragung – gemindert um den Wert des Nießbrauchs- oder Wohnrechts – bereits zu Lebzeiten steuerlich geltend machen kann. Bei dieser Vorgehensweise muss sichergestellt sein, dass die Stiftung ausreichende Erträge erzielt, damit sie ihren Stiftungszweck verwirklichen kann.

Kunstwerke in eine Stiftung einbringen?

Stifter können wichtige Kunstsammlungen oder Kulturgüter, wie beispielsweise Archive, in das Vermögen einer Stiftung einbringen, um deren Erhalt langfristig zu sichern. Dabei geht es nicht um das Eigeninteresse des Stifters, vielmehr ist der Zweck der Stiftung, die Kunstobjekte für die Allgemeinheit zu erhalten. Daher sollte die Stiftung über zusätzliche Liquidität verfügen, damit Lagerung, Restaurierung, Versicherung und gegebenenfalls die Ausstellung oder der Verleih der Arbeiten finanziert werden können. Um zu einer realistischen Bewertung der Kunstwerke zu gelangen, ist eine Bestandsaufnahme und detaillierte Qualitätsanalyse notwendig. In den meisten Fällen ist dafür ein Kunstsachverständiger heranzuziehen.

ÜBER UNS

Die Haus des Stiftens gGmbH ist ein Sozialunternehmen, das wirkungsvolles Engagement erleichtern und so im Rahmen der Global Goals zu mehr Gemeinwohl beitragen will. Dafür bietet es mit Partnern Unterstützung für Stifter, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen. Gegründet wurde die Haus des Stiftens gGmbH im Jahr 1995 durch die gemeinnützige Brochier Stiftung, die nach wie vor alleinige Gesellschafterin ist.

WEITERE INFOBROSCHÜREN UND WEBINARE

Kostenloses Wissen für die gemeinnützige Welt:

- 📍 Broschüre: Grundwissen Testament
- 📍 Broschüre: Grundwissen Steuern
- 📍 Webinare von der Anlassspende bis zur Vermögensanlage:

www.hausdesstiftens.org/webinare

DANK

Haus des Stiftens dankt der Stiftung Stifter für Stifter für die Förderung dieser Broschüre sowie der Stiftungszentrum.law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für die rechtliche Beratung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Haus des Stiftens gGmbH, Landshuter Allee 11, 80637 München | **Telefon:** +49 (0)89 744 200 -210

E-Mail: stiftungen@hausdesstiftens.org | **Redaktion:** Iris Ortner

Rechtliche Beratung & Redaktion: Stiftungszentrum.law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Melanie Jakobs | **Gestaltung:** Iris Ortner, Anja Tichawsky, Peter Tichawsky | **Bildnachweis:** iStock.com/vernonwiley | **Druck:** Kreiter Druckservice GmbH

RECHTSHINWEIS

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung.

Haus des Stiftens gGmbH © Copyright 2020



Haus des Stiftens gGmbH

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon +49 (0)89 744 200 -210

Telefax +49 (0)89 744 200 -300

stiftungen@hausdesstiftens.org